Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Laubach

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach hat in seiner Sitzung am 11.09.2025 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Laubach wie folgt beschlossen, die hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Laubach bekannt gemacht wird:

Artikel 1

I.
Im § 2 wird der nachfolgende Text als Absatz 4 neu aufgenommen:

„Die Benutzung kann versagt werden, wenn als direkter oder indirekter Nutzer der in § 1 genannten Liegenschaften Organisationen oder Verbände auftreten, die selbst oder eine ihrer offiziellen Untergruppierungen vom Bundesamt für Verfassungsschutz oder einer der Landesbehörden für Verfassungsschutz unter Beobachtung steht oder gar als rechts- oder linksextrem eingestuft ist.
Bei begründetem Verdacht behält sich die Stadt Laubach vor, eine Stellungnahme des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen einzuholen. Ein Widerruf einer bereits erteilten Genehmigung nach Feststellung des oben genannten Sachverhalts ist jederzeit möglich."

„II.
Die Nummerierung der bisherigen Absätze 4 bis 8 ändert sich entsprechend zu Absatz 5 bis 9.

Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Laubach, den 12.01.2026

Der Magistrat der Stadt Laubach

(Matthias Meyer)
Bürgermeister